

## ArVerordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

|             |            |
|-------------|------------|
| Bundesland: | Thüringen  |
| Ressort(s): | TMASGFF    |
| Datum:      | 27.06.2018 |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|----------------------------------|---|---|---|---|
| 1        | Art. 1/ § 1/ Abs. 12             | Tierbegleitperson: Eine einwilligungsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit freiwillig ein Tier begleitet oder betreut.  | inhaltlich  | Nach dieser Definition müsste diese Person einen Beruf haben. Und was ist z.B. mit Tierpflegern oder Tierheimmitarbeitern? Diese können im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Tierbegleitpersonen sein. | (12) Tierbegleitperson: Eine einwilligungsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die außerhalb <b>einer</b> beruflich <b>strahlenexponierten</b> Tätigkeit freiwillig ein Tier begleitet oder betreut. |
| 2        | Art. 1/ §1/ Abs. 15              | Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, einschließlich des Eintritts eines Störfalls oder Notfalls. | redaktionell  | Änderung der Reihenfolge: siehe auch Definition MPSV §2 Abs. 1  | geführt hat, beinahe geführt hätte oder führen könnte   |
| 3        | Art. 1/ § 2                      | Rechtfertigung von Tätigkeitsarten<br>§ 2 Nicht gerechtfertigte Tätigkeitsarten   | redaktionell  | Direkt unter der Kapitel-Überschrift Rechtfertigung kommt der § Nicht gerechtfertigte Tätigkeitsarten   | Verschiebung des § 2 hinter § 4   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung                             | Angeregte Änderung  |
|----------|---------------------------------|---|---|--|---|
|          |                                 | Tätigkeiten, die den in Anlage 1 genannten nicht gerechtfertigten Tätigkeitsarten zu-zuordnen sind, dürfen nicht ausgeübt werden.   |   |  |   |
| 4        | Art. 1/ § 5/ Abs. 2             | (2) Bei einem nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes genehmigten Umgang ist zusätzlich ein genehmigungsfreier Umgang nach Absatz 1 für die radioaktiven Stoffe, die in der Genehmigung aufgeführt sind, auch unterhalb der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht, wenn in einem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden am Ort der Tätigkeit des Genehmigungsinhabers, mit radioaktiven Stoffen in mehreren, räumlich voneinander getrennten Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen umgegangen wird und ausreichend sichergestellt | redaktionell  | Zur besseren Lesbarkeit wird ein dritter Absatz eingefügt. | (2) Bei einem nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes genehmigten Umgang ist zusätzlich ein genehmigungsfreier Umgang nach Absatz 1 für die radioaktiven Stoffe, die in der Genehmigung aufgeführt sind, auch unterhalb der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 nicht zulässig.<br>(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn in einem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden am Ort der Tätigkeit des Genehmigungsinhabers, mit radioaktiven Stoffen in mehreren, räumlich voneinander getrennten Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen umgegangen wird und ausreichend sichergestellt ist, dass die radioaktiven |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|---------------------------------|--|--|---|--|
|          |                                 | ist, dass die radioaktiven Stoffe aus den einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen nicht zusammenwirken können.   |  |   | Stoffe aus den einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen nicht zusammenwirken können.  |
| 5        | Art. 1/ § 24/ Nr. 3             | 3. die Qualitätskontrolle nach Nummer 2 durch einen von der Zulassungsbehörde zu benennenden Sachverständigen überwachen zu lassen,  | inhaltlich   | Mit dieser Formulierung wird der Sachverständige durch die Zulassungsbehörde vorgeschrieben, der Inhaber muss hier aber eine Wahl haben. Vermutlich war hier gemeint, dass der Sachverständige, welcher zum Einsatz kommen kann von der Zulassungsbehörde dafür benannt worden sein muss. | 3. die Qualitätskontrolle nach Nummer 2 durch einen von der Zulassungsbehörde benannten Sachverständigen überwachen zu lassen,   |
| 6        | Art. 1/ § 24/ Nr. 6             | 6. sicherzustellen, dass eine bauartzugelassene Vorrichtung, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthält, nach Beendigung der Nutzung wieder <b>zurückgenommen werden</b> kann. | inhaltlich   | Nicht bestimmt genug. Der Hersteller muss das sicherstellen   | 6. sicherzustellen, dass eine bauartzugelassene Vorrichtung, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthält, nach Beendigung der Nutzung <b>von ihm</b> wieder zurückgenommen werden kann. |
| 7        | Art. 1/ § 38                    | Freigabe von Amts wegen  | redaktionell   | Da eine Freigabe zwingend erforderlich ist, kann der Konjunktiv an dieser Stelle entfallen.   | Freigabe von Amts wegen  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|---------------------------------|---|---|---|--|
|          |                                 | Ist kein Genehmigungsinhaber vorhanden, <b>so kann</b> eine Freigabe auch von Amts wegen erfolgen.  |   |   | Ist kein Genehmigungsinhaber vorhanden, so erfolgt eine Freigabe von Amts wegen.   |
| 8        | Art. 1/ § 39/ Abs. 2            | Das Einvernehmen gilt als <b>erteilt</b> , wenn   | redaktionell  | Ein Einvernehmen kann nicht <b>erteilt</b> werden.  | Das Einvernehmen gilt als <b>hergestellt</b> , wenn  |
| 9        | Art. 1/ § 41/ Abs. 1/ Nr.2      | oder in einem gesonderten Bescheid das Verfahren festlegen<br>2. zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids  | inhaltlich  | Was soll das für ein Bescheid sein?<br>Wenn die Freigabe bereits in der Genehmigung erfolgt, warum soll in einem Freigabebescheid dann die Übereinstimmung festgestellt werden? | Nr. 2 Streichen  |
| 10       | Art. 1/ § 41/ Abs. 3            | (3) Die Feststellung <b>auf</b> Erfüllung bestimmter Anforderungen kann aufgenommen werden  | redaktionell  | Feststellung auf Erfüllung gibt es nicht.   | (3) Die Feststellung <b>der</b> Erfüllung bestimmter Anforderungen kann aufgenommen werden   |
| 11       | Art. 1/ § 41                    | § 42<br>Pflichten des Inhabers einer Freigabe<br>(1) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat für jede Masse oder Teilmasse, die aufgrund der Freigabe als nicht radioaktiver Stoff verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an Dritte weitergegeben werden soll, zuvor die Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids festzustellen. | rechtlich   | Eine Freigabe ist nichts Gegenständliches, dementsprechend kann man nicht Inhaber einer Freigabe sein. Generell ersetzen durch Freigabebescheid                                 | § 42<br>Pflichten des Inhabers eines Freigabebescheides<br>(1) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber <b>des Freigabebescheides</b> ist, hat für jede Masse oder Teilmasse, die aufgrund der Freigabe als nicht radioaktiver Stoff verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an Dritte weitergegeben werden soll, zuvor die Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids festzustellen. |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|----------------------------------|---|---|---|--|
|          |                                  | <p>(2) Messungen der spezifischen Aktivität (Freimessungen), die zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids erforderlich sind, und ihre Ergebnisse sind von dem Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, zu dokumentieren.</p> <p>(3) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist.</p> |   |   | <p>(2) Messungen der spezifischen Aktivität (Freimessungen), die zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids erforderlich sind, und ihre Ergebnisse sind von dem Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber des Freigabebescheides ist, zu dokumentieren.</p> <p>(3) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber des <b>Freigabebescheides</b> ist, hat die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn eine der Anforderungen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängt, nicht mehr erfüllt ist.</p> |
| 12       | Art. 1/ § 47/ Abs. 1             | (1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist zu belegen durch  | rechtlich   | Bezug zum Strahlenschutzgesetz fehlt.   | Die gemäß § 74 StrlSchG erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist zu belegen durch   |
| 13       | Art. 1/ § 47/ Abs. 1/ Nr. 3      | 1. Nachweise, über die für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung,   | redaktionell  | Komma bei Nr. 1 streichen   | 1. Nachweise über die für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung  |
| 14       | Art. 1/ § 47/ Abs. 2             | (2) Der Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz gilt als erbracht, wenn   | redaktionell  | Dopplung der Aussage, wenn die Anforderungen nach der Fachkunderichtlinie erfüllt sind, beinhaltet dies auch die zugehörigen Nachweise, sonst wären die | (2) Der Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz gilt als erbracht, wenn die Anforder-  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung   |
|----------|---------------------------------|---|--|--|--|
|          |                                 | die Anforderungen für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinie erfüllt sind <b>und dies durch die in der jeweiligen Fachkunderichtlinie genannten Nachweise belegt ist.</b>                        |  | Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllt.  | rungen für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinie erfüllt sind.               |
| 15       | Art. 1/ § 48/ Abs. 1            | (1) Folgende Personen haben die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz   | rechtlich  | Bezug zum Strahlenschutzgesetz fehlt. (Siehe auch Nr. 12)  | Folgende Personen haben die nach § 74 StrlSchG erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz   |
| 16       | Art. 1/§52/Abs. 5               | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Sperrbereiche abgegrenzt und nach gekennzeichnet werden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sperrbereiche so abgesichert werden, dass Personen, auch mit einzelnen Körperteilen, nicht <b>unkontrolliert</b> hineingelangen können. | inhaltlich   | Bei Interventionen in der Radiologie kann es vorkommen, dass der behandelnde Arzt zeitweise im Sperrbereich tätig werden muss. | Es ist zumindest in der Begründung klarzustellen, dass diese Tätigkeit kein unkontrolliertes Hineingelangen in den Sperrbereich ist.                                       |
| 17       | Art. 1/ § 53/ Abs. 1 Satz 3     | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Bereiche jeweils am Zugang deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Zeichen  | rechtlich  | Mit dieser Formulierung hätte der SV die Wahlmöglichkeit zwischen den Kennzeichnungen. (Klarstellung)                          | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Bereiche jeweils am Zugang deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem <b>jeweils zutreffenden</b> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung  |
|----------|---------------------------------|---|--|--|---|
|          |                                 | "Gefahrengruppe IA", "Gefahrengruppe IIA" oder "Gefahrengruppe IIIA" gekennzeichnet werden.   |  |  | Zeichen "Gefahrengruppe IA", "Gefahrengruppe IIA" oder "Gefahrengruppe IIIA" gekennzeichnet werden.   |
| 18       | Art. 1/ § 54/ Abs. 1 Nr. 1 d    | sie Besucher sind,  | inhaltlich   | Besucher kann quasi jeder sein ohne Einschränkung. Diese Generalerlaubnis ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.  | d) ihr Aufenthalt einem Zweck dient,  |
| 19       | Art. 1/§55/Abs. 3               | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Anzeige der Geräte zur Überwachung der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung in Sperrbereichen auch außerhalb dieser Bereiche erkennbar ist.   | inhaltlich   | Das würde alle Röntgeneinrichtungen, zum Beispiel auch beim Zahnarzt betreffen!<br>Sinnvoll ist das doch nur bei Interventionen und Durchleuchtungen für den behandelnden Arzt, der sich im Sperrbereich aufhalten muss.   | Ausnahmen und Übergangsfristen festlegen.   |
| 20       | Art. 1/ § 60/ Abs. 6            | (6) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt und der Zeitpunkt der Unterweisungen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen. Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen in den Fällen des Absatzes 1 fünf Jahre und in den Fällen des Absatzes 4 <b>ein</b> Jahr lang nach der Unterwei- | Inhaltlich   | Nach dem in den Fällen des Absatzes 4 auch potentiell Schwangere (deren Schwangerschaft noch am Anfang steht/ unbekannt ist) betroffen sein können, diese ca. acht Monate später ein Kind zur Welt bringen, bis dann ein möglicher Rückschluss auf die Folgen einer Exposition gezogen wird ist ein Jahr schnell vorbei. Daher regen wir zwei Jahre als Aufbewahrungsfrist an. | (6) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt und der Zeitpunkt der Unterweisungen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen. Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen in den Fällen des Absatzes 1 fünf Jahre und in den Fällen des Absatzes 4 <b>zwei Jahre</b> lang nach der Un- |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung   |
|----------|---------------------------------|---|--|--|--|
|          |                                 | sung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.   |  |  | terweisung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.  |
| 21       | Art. 1/ § 79/ Abs. 4            |   |  | Siehe Ziffer 11 Freigabebescheid statt Freigabe  |  |
| 22       | Art. 1/ § 79/ Abs. 6            | (6) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass<br>1. die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ab dem Zeitpunkt der Gewinnung,                    | inhaltlich   | Gewinnung und Erzeugung sind fortlaufende Prozesse. Die 30 Jahre Aufbewahrungsfrist sollten zeitlich genauer definiert werden mit dem Begriff des Abschlusses. | (6) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass<br>1. die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ab dem Abschluss der Gewinnung, der Erzeugung...              |
| 23       | Art. 1/ § 79/ Abs. 7            |   |  | Siehe Ziffer 17 Freigabebescheid statt Freigabe  |  |
| 24       | Art. 1/ § 81/ Abs. 1 Nr. 2      | (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass<br>2. der Prüfbericht nach Nummer 1 Buchstabe b der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird. | inhaltlich   | Umkehr der bisherigen Verhältnisse, die Behörde muss von sich aus aktiv werden und jeden Prüfbericht anfordern.  | (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass<br>2. der Prüfbericht nach Nummer 1 Buchstabe b der zuständigen Behörde <del>auf Verlangen</del> vorgelegt wird. |
| 25       | Art. 1/ § 81/ Abs. 3 Nr. 2      | (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass<br>2. der Prüfbericht der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.                           | inhaltlich   | Umkehr der bisherigen Verhältnisse, die Behörde muss von sich aus aktiv werden und jeden Prüfbericht anfordern.  | (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass<br>2. der Prüfbericht der zuständigen Behörde <del>auf Verlangen</del> vorgelegt wird.                           |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]   | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|-----------------------------------|---|---|---|---|
| 26       | Art. 1/ § 82/ Abs. 3 Nr. 2        | (3) Ist die Umhüllung umschlossener radioaktiver Stoffe oder die Vorrichtung, in die sie eingefügt sind, mechanisch beschädigt oder korrodiert oder war sie einem Brand ausgesetzt, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass<br>2. der Prüfbericht der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird. | inhaltlich  | Nach einem Schadensfall halten wir die verpflichtende Übermittlung für sinnvoll.  | (3) Ist die Umhüllung umschlossener radioaktiver Stoffe oder die Vorrichtung, in die sie eingefügt sind, mechanisch beschädigt oder korrodiert oder war sie einem Brand ausgesetzt, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass<br>2. der Prüfbericht der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird. |
| 27       | Art. 1 /§83                       | Strahlenmessgeräte  | inhaltlich  | So wie es aussieht, wird es zum 1.1.2019 keine rechtskonformen Messgeräte für den Bereich unter 30kV und für gepulste Strahlungsfelder geben. Ohne Übergangsfrist kommen Anwender und Behörden in die Bredouille. Das Problem sollte in einer Arbeitsgruppe mit PTB, Hersteller und wichtigen Anwendern (Sachverständige) versucht werden, zu klären. | Übergangsfrist von zwei Jahren festlegen  |
| 28       | Art. 1/ § 83/ Abs. 4 letzter Satz |   |   | Siehe Ziffer 11 Freigabebescheid statt Freigabe   |   |
| 29       | Art. 1/ § 85/ Abs. 2              | (2) Bei der Abgabe umschlossener radioaktiver Stoffe zur weiteren Verwendung hat  | inhaltlich  | Es muss die Möglichkeit der Abgabe (z. B. Landessammelstelle, Spezialfirma) einer undichten Quelle bestehen.  | (2) Bei der Abgabe umschlossener radioaktiver Stoffe zur weiteren Verwendung hat der Strahlen-  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung   |
|----------|---------------------------------|--|--|--|--|
|          |                                 | der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass dem Erwerber bescheinigt wird, <b>dass</b> die Umhüllung dicht und kontaminationsfrei ist. |  |  | schutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass dem Erwerber bescheinigt wird, <b>ob</b> die Umhüllung dicht und kontaminationsfrei ist. |
| 30       | Art.1/§90/                      | Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden Exposition  | inhaltlich   | Da die Ermittlungspflicht grundsätzlich auch für Röntgeneinrichtungen gilt, muss es für meisten dieser Anwender (niedergelassene Zahnärzte, Teilradiologen) eine einfach zu handhabende Regelung, für die diese Ermittlungspflicht grundsätzlich entfällt. | AVV muss einfach verständliche Abschneidekriterien enthalten.  |
| 31       | Art. 1/§91/                     | Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition  | inhaltlich   | Der Erfüllungsaufwand für die Behörden ist ohne praktikable und angemessene Bestimmungen nicht darstellbar.  | Siehe Anmerkungen zu Nr. 30  |
| 32       | Art. 1/ § 93/ Abs. 1 Nr. 1      | 1. überwacht werden und  | inhaltlich   | Konkretisierung der Überwachung  | 1. <b>messtechnisch</b> überwacht werden und   |
| 33       | Art. 1/ § 99/ Abs. 4 Satz 2     | Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem <b>Eintritt</b> des Vorkommnisses.  | inhaltlich   | Genauer Zeitpunkt  | Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem <b>Tag des Eintretens</b> des Vorkommnisses.  |
| 34       | Art. 1/ § 101/ Abs. 2           | Zentrale Stelle im Sinne des Absatz 1 ist das Bundesamt für Strahlenschutz.  | redaktionell   | Warum so kompliziert? Besser gleich in Abs. 1  | Die Zentrale Stelle ist das Bundesamt für Strahlenschutz.  |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]               | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|---|---|---|---|--|
| 35       | Art. 1/§103 Abs. 1 Nr. 1                      | über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise unmittelbar ermittelt werden kann, | inhaltlich  | Es gibt noch eine Reihe von Röntgenanlagen, insbesondere zahnärztliche Röntgenanlagen, die älteren Baujahres sind und für die keine Nachrüstung eines entsprechenden Messgeräts möglich ist oder keine Dosistabelle des Herstellers vorliegt. | <b>nach dem 30.06.2002</b> erstmalig in Betrieb genommen wurden über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, |
| 36       | Art. 1/ § 103/Abs. 1 Nr. 4 in Verb. mit § 179 | im Falle der Verwendung zur Durchleuchtung bei Interventionen neben der Vorrichtung oder Funktion nach Nummer 1 über eine Funktion verfügt, die der Person nach § 132 durchgängig während der Anwendung die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt.  | inhaltlich  | Damit gibt es keine Übergangsfrist für Geräte, die ab 01.01.2019 in Betrieb gehen.  | § 103 Absatz 1 Nummer 4 gilt erst ab dem 1. Januar 2021.   |
| 37       | Art. 1/ § 103/Abs. 3                          | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung zur Unter-  | redaktionell  | Bei Anlagen zur Untersuchung gibt es keine behandelten Personen   | „...oder behandelten...“ streichen   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung                        |
|----------|---------------------------------|--|--|--|---|
|          |                                 | suchung von Personen nur verwendet wird, wenn sie über eine Funktion verfügt, die der Person nach § 132 die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten <b>oder behandelten</b> Person auf andere Weise unmittelbar ermittelt werden kann. |  |  |   |
| 38       | Art. 1/ § 110/ Abs. 7           | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die diagnostischen Referenzwerte nach § 113 Absatz 1 bei Untersuchungen von Personen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung zu Grunde gelegt werden. Eine Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte ist unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich zu begründen.                            | inhaltlich   | Dies setzt voraus, dass der Anwender die Überschreitung des DRWs am Gerät sofort angezeigt bekommt, um wie gefordert zu reagieren. Die technischen Voraussetzungen (Dosismanagementsystem) müssten geschaffen werden | Festlegung einer Übergangsfrist (2 Jahre) |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung                                     |
|----------|---------------------------------|---|--|--|--|
| 39       | Art. 1/ § 110/ Abs. 8           | (8) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Person, die mit radioaktiven Stoffen behandelt wurde, erst dann aus dem Strahlenschutzbereich entlassen wird, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert auftreten kann . | inhaltlich   | Hier fehlt eine Öffnungsklausel, es gibt durchaus Fälle in denen Patienten auch früher entlassen werden müssen (Bsp. Depression).  | In begründeten Fällen sind Ausnahmen hiervon zulässig. |
| 40       | Art. 1/§113 Abs. 1              | Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Behörde dem Bundesamt für Strahlenschutz einmal pro Jahr die durch die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen ermittelten Daten zur Exposition.   | inhaltlich   | Bewährte Praxis ist, dass die ärztlichen Stellen die von ihr ermittelten Expositionswerte direkt an das BfS schicken. Auch der DRW-Leitfaden sieht diese Möglichkeit vor. Der Umweg über die zuständige Behörde verlängert den Übermittlungsweg unnötig. | Ersetzen „zuständige Behörde“ durch „ärztliche Stelle“ |
| 41       | Art. 1/ § 114                   | durchgeführt wird..   | redaktionell   | Ein . zu viel.   | durchgeführt wird.                                     |
| 42       | Art. 1/ § 118/ Abs. 1 Nr. 2     | 2. ein Abdruck der Anmeldung  | redaktionell   | Abdrucke sind ein Relikt aus dem letzten Jahrhundert heute fertigt man Kopien  | 2. eine Kopie der Anmeldung                            |
| 43       | Art. 1/ § 118/ Abs. 2 Nr. 2     | 2. ein Abdruck der Anmeldung  |  | Siehe Punkt 35   |  |
| 44       | Art. 1/§119 Abs. 1 Nr. 5        | das Erkennen und Bearbeiten von Vorkommnissen in sachgerechter Weise erfolgt  | inhaltlich   | Insbesondere kleine ärztliche Stellen werden durch diese weitere Aufgabenzuweisung überfordert. Nr. 5 geht über  | Abs. 1 Nr. 5 streichen                                 |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|---------------------------------|--|---|---|--|
|          |                                 |  |   | die eigentliche Aufgabe der ärztlichen Stellen (Beratung zur Qualitätssicherung) hinaus. Die Bewertung von Vorkommnissen ist unserer Auffassung nach Auftrag der Behörde. Wenn Sie fachlich dazu nicht in der Lage ist, kann sie dafür beispielsweise einen Sachverständigen zu Rate ziehen.                              |  |
| 45       | Art. 1/§119/Abs. 3 Nr. 2        | 2. eine Zusammenstellung der bei den Prüfungen erfassten Daten zur Exposition,   | inhaltlich  | was soll die Behörde mit diesen Daten anfangen? Übermittlung an das BfS   | Nr. 2 streichen  |
| 46       | Art. 1 §134                     | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der <b>Anwendung am Menschen oder der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde</b>                           | Inhaltlich  | Warum ist eine Ersteinweisung nicht mehr für technische Geräte vorgegeben? Dagegen ist die Ersteinweisung durch den Hersteller oder Lieferanten in der medizinischen Anwendung bereits durch § 10 Abs.1 Nr. MPBetreibV verlangt. Das ist nicht schlüssig und an dieser Stelle eine Verschlechterung des Strahlenschutzes. | Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass....  |
| 47       | Art. 1/§ 137/Abs. 2             | In welchen zeitlichen Abständen Vor-Ort-Prüfungen erfolgen, richtet sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos. Bei der Beurteilung der |   | Ist durch diese Formulierung eine anlassbezogene Prüfung ausgeschlossen? Die Begründung lässt dies zumindest vermuten. Das wäre wegen des niedrigen Risikos bestimmter Tätigkeiten (Umgang mit  | Abweichend von Satz 3 kann in dem Aufsichtsprogramm für Tätigkeiten mit niedrigem Risiko von der Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen abgesehen <b>oder</b> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung   | Angeregte Änderung  |
|----------|---------------------------------|---|---|--|---|
|          |                                 | Art und des Ausmaßes des Risikos sind die Kriterien nach Anlage 17 zugrunde zu legen. Die Vor-Ort-Prüfungen erfolgen in der Regel in zeitlichen Abständen von einem Jahr bis zu sechs Jahren. Abweichend von Satz 3 kann in dem Aufsichtsprogramm für Tätigkeiten mit niedrigem Risiko von der Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen abgesehen und eine andere Vorgehensweise zur Auswahl der Zeitpunkte für Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden. |   | ECD, Prüfstrahlern) und der besonderen Überwachung durch behördlich bestimmte Sachverständige und durch die Ärztliche Stelle zum Beispiel bei Dentalröntengeräten nicht angebracht. Eine regelhafte Überwachung von Dentalröntgeneinrichtungen und anderen Röntgeneinrichtungen in der Projektionsradiografie ist auch wegen der großen Anzahl dieser Geräte niemals leistbar, aber auch nicht angemessen. | eine andere Vorgehensweise zur Auswahl der Zeitpunkte für Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden.  |
| 48       | Art. 1/ § 138/ Abs. 3           | (3) Wenn die ermittelte effektive Dosis ein Millisievert überschreitet oder die ermittelte Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse 15 Millisievert oder für die lokale Haut 50 Millisievert überschreitet, hat der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Notfalleinsatz Verantwortliche da-   | redaktionell  | Im Satz fehlt der Bezug auf den § 170 Abs. 4 StrlSchG – z.B. gemäß oder nach Maßgabe oder...   | (3) Wenn die ermittelte effektive Dosis ein Millisievert überschreitet oder die ermittelte Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse 15 Millisievert oder für die lokale Haut 50 Millisievert überschreitet, hat der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Notfalleinsatz Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis <b>nach</b> |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]         | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung  |
|----------|--|---|---|---|---|
|          |  | für zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.   |   |   | <b>Maßgabe</b> des § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.  |
| 49       | Art. 1/ § 142                            | In den Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt die Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren, als erfüllt, wenn neben den Maßnahmen nach § 123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt wird: | inhaltlich  | Die Durchführung ohne einen entsprechenden Nachweis ist aus unserer Sicht zu wenig.                                       | In den Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt die Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren, als erfüllt, wenn neben den Maßnahmen nach § 123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes mindestens die Durchführung eine der folgenden Maßnahmen <b>nachgewiesen</b> wird: |
| 50       | Art. 1/ § 161/ Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b) | b) zu der Behörde .   | inhaltlich  | Welche Angaben sind hier gemeint?   |   |
| 51       | Art. 1 /§171 Abs. 1 Nr. 6                | der für den jeweiligen Anwender oder Betreiber zuständigen Behörde innerhalb von  | inhaltlich  | Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass der Normadressat für die Zusendung des Prüfberichtes in jedem Fall der SSV ist | Nr. 6 streichen   |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf   | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung |
|----------|---------------------------------|--|---|---|--------------------|
|          |                                 | vier Wochen nach Durchführung einer Prüfung eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen, soweit dieser nicht nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes vom zur Anzeige Verpflichteten vorzulegen ist,  |   |   |                    |
| 52       | Art. 1/ Anlage 15 I. 1)         | jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Untersuchungen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nach der der diagnostische Referenzwert einer einzelnen Untersuchung um 150 Prozent überschritten wurde – mit Ausnahme von Untersuchungen mittels konventioneller Projektionsradiographie und mittels Digitaler Volumentomographie der Zähne und des Kiefers | Inhaltlich  | Wie erkennt der Anwender die Überschreitung des DRWs am Gerät? Das setzt das Vorhandensein eines Dosismanagementsystems voraus. |                    |
| 53       | Art. 4/ §1/Abs.2                | Ist der Anwendungsbereich des Medizinprodukterechts gegeben, geht es dieser Verordnung   | inhaltlich  | Die Trennung ist sehr unscharf formuliert und macht es dem Anwender nicht   |                    |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf  | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung  | Angeregte Änderung   |
|----------|---------------------------------|---|---|---|--|
|          |                                 | vor, soweit es gleiche oder weitergehende Anforderungen enthält.  |   | einfach, zu erkennen, welches Rechtsgebiet er anwenden muss, zumal die MPBetreibV auch für kosmetische Anwendungen von MP einschlägig ist   |  |
| 54       | Art. 4/ §3 Abs. 1 und 2         |   |   | Für die vom Anwendungsbereich der NiSV erfassten Medizinprodukte, die sich überwiegend auch in der Anlage 1 MPBetreibV finden, sind bereits weitgehende Anforderungen hinsichtlich der Einweisung und Dokumentation der Instandhaltung in der MPBetreibV erlassen | §3 Abs. 1 und 2 gilt nicht für Medizinprodukte der Anlage 1 der MPBetreibV |
| 55       | Art. 4 /§3 Abs. 3               | Der Betreiber einer Anlage hat der zuständigen Behörde den Betrieb der Anlage spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. |   | zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Behörden<br>In der UVSV gibt es auch keine Anzeigepflicht.<br>Es gibt keinen Sinn, wenn das gleiche Gerät zur medizinischen Anwendung nicht angezeigt werden braucht, bei einer kosmetischen Anwendung dann aber schon     | § 3 Abs. 3 streichen   |